

# Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

## Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (Massnahmen Kostendämpfungspaket 2 – Leistungen Krankenversicherung)

Eröffnung	26.11.2025
Frist der Einreichung	12.03.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Zuständige Organisation	Abteilung Leistungen Krankenversicherung
Adresse	Schwarzenburgstrasse 157, 3003, Bern-Liebefeld
Projektseite	<a href="https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/77/cons_1">https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2025/77/cons_1</a>
Kontaktperson	Sekretariat Abteilung Leistungen Krankenversicherungen ( <a href="mailto:Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch">Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch</a> )
Telefon	+41 58 469 17 33

### Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Aerztesgesellschaft des Kantons Bern
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	Sekretariatsleitung
Adresse	Amthausgasse 28, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Sascha
Kontaktperson Name	Fischer
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313309000
Eingereicht am	11.03.2026

# Rückmeldung zum 1.Erlass: Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)

## Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Ablehnung
Begründung	<p>Die BEKAG bedankt sich für die Möglichkeit zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) im Rahmen der Umsetzung des Kostendämpfungspakets 2 Stellung beziehen zu können.</p> <p>Die BEKAG erachtet es als Kernaufgabe des Gesundheitswesens und der Politik, der Schweizer Bevölkerung nicht nur ein bezahlbares, sondern in erster Linie ein qualitativ hochwertiges Gesundheitsversorgungssystem zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Grundsätzlich anerkennen wir das Ziel, das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu dämpfen. Es ist jedoch fraglich, ob die teilweise vorgesehenen Massnahmen tatsächlich zu einer nachhaltigen Kostendämpfung führen oder primär zu einer Kostenverlagerung bzw. zu Qualitätseinbußen im Sinne der Patientensicherheit. Kostendämpfende Massnahmen müssen stets so ausgestaltet sein, dass sie die Versorgungsqualität, die Patientensicherheit sowie den diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischen Leistungen nicht beeinträchtigen. Eine klare Wirkungsanalyse der umzusetzenden Massnahmen fehlt.</p> <p>Sparübungen zu Lasten der medizinischen Grundversorgung und der Patientensicherheit auf Kosten des geschuldeten medizinischen Standards und der Behandlungsqualität lehnt die BEKAG strikt ab.</p> <p>Leider lässt sich die vom Parlament beschlossene Stossrichtung, die bereits im KVG Niederschlag gefunden hat, auf Verordnungsebene inhaltlich nicht mehr korrigieren.</p>
Anhang	

## Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Leer
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 33 Bst. d
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Leer
Begründung	<p>Es ist unabdingbar, die Verantwortlichkeiten zu klären, was die medizinischen Präventionsmassnahmen nach Artikel 26 Abs. 1 nKVG betrifft insbesondere im Kontext, dass Apothekerinnen und Apotheker weitergehende Leistungen neu zulasten der OKP erbringen werden können. Die Ärzteschaft bzw. die medizinische Fachexpertise ist in geeigneter Weise und vor allem frühzeitig in die Vorarbeiten zum weiteren Ausführungsrecht (in der KLV) sowie zu den späteren Anpassungsarbeiten einzubeziehen, um die in Art. 25 Abs. 2 h Ziff. 2 nKVG verankerte interprofessionelle Absprache mit den behandelnden Ärztinnen und Ärzten gemäss dem geschuldeten medizinischen Standard zu gewährleisten.</p>
Anhang	

Titel	Art. 35b Stationäre ausserkantonale Wahlbehandlungen: Festlegung der Referenztarife für vergleichbare Behandlungen
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 35c Stationäre ausserkantonale Wahlbehandlungen: Höhe des Referenztarifs
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 36b Abs. 1
Akzeptanz	Neutrale Haltung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	--
Anhang	

Titel	Art. 54 Abs. 1, 2 und 3 Einleitungssatz
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Leer
Begründung	<p>Die BEKAG begrüsst die breitere Erstattung von Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen im Sinne der Patientensicherheit. Die Stärkung niederschwelliger Versorgungsangebote kann zur Effizienzsteigerung beitragen. Voraussetzung ist jedoch eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten sowie eine konsequente Qualitätssicherung. Unklare Schnittstellen zur ärztlichen Diagnostik und ärztlichen Behandlung sind zu klären.</p> <p>Das Risiko von Doppeluntersuchungen und Mengenausweitung darf keine Doppelspurigkeiten in den Behandlungsabläufen und bürokratischen Mehraufwand für die Ärzteschaft nach sich ziehen. Insbesondere bereitet der Ärzteschaft die Umsetzung der Änderung betreffend Laboratorien in der Grundversorgung grosse Sorge. Diese Kompetenzerweiterung zugunsten der Apothekerinnen und Apotheker erfordert, dass die Verantwortlichkeiten klar definiert werden müssen und klare Schnittstellen zur medizinischen Diagnostik und den Verantwortlichkeiten der Ärzteschaft in der Praxis definiert werden müssen. Zu Unrecht angeordnete zusätzliche Analysen und daraus gezogene Fehlschlüsse führen nicht nur zu unnötiger Mengenausweitung, sondern rücken auch die Frage der Verantwortlichkeiten und des Sorgfaltsmassstabes ins Zentrum.</p> <p>Diese Änderung birgt zudem ein ernsthaftes Risiko von Kostensteigerungen. Die BEKAG befürwortet zusammenfassend eine sehr restriktive Umsetzung der Möglichkeit, dass die Apothekerschaft inskünftig Analysen in Eigenregie zu Lasten der OKP gemäss KVG anordnen können soll. Eine begleitende Wirkungsevaluation der Massnahmen ist aus Sicht der BEKAG zwingend notwendig.</p> <p>Wichtig ist, dass das EDI ein Augenmerk darauf wirft, dass künftig für jede für den Eigenbedarf zulässige Analyse als zusätzliche Voraussetzung ein Nachweis der dafür notwendigen, nachweisbaren Aus- und Weiterbildung der Apothekerin/des Apothekers gefordert wird.</p>
Anhang	

Titel	Art. 62 Separate Bezeichnung bestimmter Analysen
Akzeptanz	Ablehnung
Anpassungen / Gegenvorschlag	Leer
Begründung	<p>Die BEKAG spricht sich grundsätzlich gegen eine schleichende Verstaatlichung der sozialen Krankenversicherung und vermehrte Eingriffe in die Behandlungsfreiheit durch immer mehr Regulierung aus.</p> <p>Einen derart weitgehenden Eingriff in die Qualität der gesundheitlichen Grundversorgung dem freien Ermessen des EDI zu überlassen, erachtet die BEKAG als nicht angemessen. Deshalb fordert sie eine konkrete Diskussion und die Verankerung der effektiv zum Eigenbedarf zuzulassenden Analysen bereits auf Stufe der KVV. Alle Akteure müssen die Möglichkeit haben, zu jeder Analyse, die zum Eigenbedarf der Apothekerschaft zugelassen werden soll, vorgängig im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Dies im Sinne der geschuldeten Behandlungsqualität und Patientensicherheit.</p>
Anhang	

Titel	Art. 105 Abs. 1
Akzeptanz	Zustimmung
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Diese Bestimmung zieht im Einzelfall eine notwendige Abgrenzung von Verantwortlichkeiten nach sich und dem jeweiligen geschuldeten medizinischen Standard. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Behandlungsabläufe ist im Sinne der Patientensicherheit zentral, um Haftungsrisiken zu minimieren.
Anhang	